

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat die Sitzungsniederschrift vom 7.09.2022 genehmigt.

Beschluss 9-2 (Enthaltungen)

2. Der Gemeinderat hat die Sitzungsniederschrift vom 29.09.2022 genehmigt.

Beschluss 8-3 (Enthaltungen)

3. Bgm. Fink hat folgendes berichtet:

- Die Friedhofsmauer wird saniert. Die Bauarbeiten starten jedoch frühestens im November.
- Bgm. Fink hat von der wasserrechtlichen Verhandlung „Löschwasserversorgung Unterfeld“ berichtet.
- Es gibt viel positives Echo zur Mittagstisch NEU.
- Begehung mit der Dorferneuerung – Dachbodenausbau Volksschule wird seitens der Dorferneuerung begrüßt. Nun sollte eine Planstudie erstellt werden.
- Abwasserverbandssitzung: Kosten werden im nächsten Jahr steigen.
- Schulassistentin hat aus persönlichen Gründen gekündigt.
- Derzeit wird der Eingangsbereich als Ausstellungsfläche genutzt – es wird eine kleine Eröffnungsfeier folgen.
- Die Prüfung Digitalisierung Recyclinghof ist erfolgt. Es werden nun die entsprechenden Komponenten mit der Fa. Gassner abgeklärt.
- Vereinsmitteilungen: Bgm. Fink hat den Jungbauern viel Erfolg für den Ball gewünscht. Er hat der Schützenkompanie Wildermieming zum Jubiläum und der Musikkapelle zum 1. Platz beim Wertungsspiel gratuliert.

4. Berichte aus den Ausschüssen:

a) Ausschuss Jugend und Digitalisierung:

- Website: GR Brugg hat berichtet, dass die Erstellung der Website in die Endphase geht. Das Go-Live Datum ist Anfang-Mitte November geplant. Die Bevölkerung wird über die neue Homepage mit einem Flugblatt informiert.
- Jungbürgerfeier: GR Brugg bedankt sich nochmals bei allen Helfern und bei der Feuerwehr.
- Social Media: Die nächste Sitzung wird in 2 Wochen stattfinden. Geplant ist die Erstellung eines Konzepts für einen regelmäßigen Gemeinderatsrückblick.

GR Jäger hat positive Erfahrungsmeldungen zum Kommunikationssystem SharePoint erhalten.

b) Überprüfungsausschuss:

GR Oberdanner hat von der am 18.10.2022 abgehaltenen Kassaprüfung berichtet. Geprüft wurde der Zeitraum vom 22.07.2022 bis 30.09.2022 (3. Quartal). Es gab keine Beanstandungen.

5. Der Gemeinderat hat das Ansuchen der Schützenkompanie Wildermieming um Erhöhung der jährlichen Zuwendung auf 2.000 Euro genehmigt.

Beschluss 11-0

6. Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.
Beschluss 10-1 (Enthaltung)

7. Der Gemeinderat hat beschlossen Gp. 2261 im Ausmaß von 954,86 m² um 0,67 Euro/m² auf 30 Jahre mit anschließender Kaufoption an Martin Czermak zu verpachten.
Beschluss 9-1

8.
Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 19.10.2022 über die Festsetzung einer
Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewald-
aufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Wildermieming erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Wald-
kategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler
Landesregierung mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss 11-0

9. Verordnung Gemeindeeinsatzleitung

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Gemäß §§ 4 Abs. 10 und 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in
der geltenden Fassung, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wildermieming nachstehende Verordnung
für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Wildermieming:

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem
Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle (§ 11).

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
 - S1 Personalwesen,
 - S2 Katastrophenlage,
 - S3 Einsatzkoordination,
 - S4 Versorgungswesen,
 - S5 Öffentlichkeitsarbeit,
 - S6 Technik und Kommunikation sowie
 - die Fachgruppen Experten / Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.
- (2) Die Mitglieder des Führungstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Krisen-
und Katastrophenmanagementgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und der erlassenen Richtlinien
im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig
zu handeln.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Funktion des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung wird vom Sachgebiet 3 wahrgenommen.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt
 - a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
 - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

§ 4

Sachgebiet 1 (S1) – Personalwesen

Dem Sachgebiet 1 obliegt insbesondere

- a) die Anforderung von Einsatzkräften, Einsatzorganisationen und Experten,
- b) die Führung der Personalevidenz und
- c) die Bildung von Einsatzreserven.

§ 5

Sachgebiet 2 (S2) – Katastrophenlage

Dem Sachgebiet 2 obliegt insbesondere

- a) die Erstellung von Lageberichten sowie allfälligen Informationsberichten für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden,
- b) das in Evidenz halten der Katastrophensituation auf einer Lagekarte und
- c) die Auswertung von eingehenden Meldungen und Informationen.

§ 6

Sachgebiet 3 (S3) – Einsatzkoordination

Dem Sachgebiet 3 obliegt insbesondere

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Einsatz- bzw. Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes,
- c) die Gesamtkoordination des technischen Einsatzes und
- d) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung des Ereignisses befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 (S4) – Versorgungswesen

Dem Sachgebiet 4 obliegt insbesondere die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung sowie für die Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 8

Sachgebiet 5 (S5) – Öffentlichkeitsarbeit

Dem Sachgebiet 5 obliegt insbesondere

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen sowie die Organisation von Pressekonferenzen,
- b) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen und
- c) die Veröffentlichung von Verordnungen.

§ 9

Sachgebiet 6 (S6) – Technik und Kommunikation

Dem Sachgebiet 6 obliegt insbesondere der Betrieb der technischen Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation und BOS-Funk) sowie die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere und Experten

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten sowie Verbindungsoffiziere beiziehen. Den Experten (z.B. Geologe, Angehöriger der Wildbach- und Lawinenverbauung, Arzt, Veterinärmediziner) bzw. dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere
- a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung sowie die Informationsgewinnung und
 - b) die Herstellung der Verbindung insbesondere zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen und dem österreichischen Bundesheer.

§ 11

Meldesammelstelle

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Sachgebiet 2 geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 13

Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.
- (2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 14

Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

§ 15

Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. M.A.

Beschluss 11-0

10. Der Gemeinderat hat lt. Teuerungsoffensive der Landesregierung beschlossen, die Erhöhung der Müllgebühren und die Erhöhung der Elternbeiträge für das Jahr 2023/Kindergartenjahr 2023 auszusetzen.

Beschluss 11-0

11. Der Gemeinderat hat die Firma ITS Scheiber mit der naturkundefachlichen Bearbeitung des Raumordnungskonzeptes beauftragt. Die Kosten betragen 8.499,74 Euro.

Beschluss 10-1 (Enthaltung)

12. Dieser Punkt wurde nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Ansuchen Zuschuss „Die Sportlerei“

Beschluss 9-2

Der Gemeinderat hat das Ansuchen der Sportlerei abgelehnt.

Beschluss 0-11 (4 Enthaltungen)

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister


Matthias Fink BEd.M.A.

